

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

**Land erweitert kurzfristig Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

In der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2555 vom 21. September 2023 führt die Landesregierung unter der Vorbemerkung aus: „Es wird darauf hingewiesen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern eine Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst mit einer Außenstelle in Stern Buchholz gibt.“

Die Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 27. September 2023 lässt sich in Teilen wie folgt zitieren: „Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterhält in Parchim einen Standort der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, die bislang insbesondere für Infektionslagen in der Corona-Pandemie als Ausweichquartier für infektiöse Flüchtlinge genutzt wurde. Nach Ende der Pandemie wird diese ab der kommenden Woche zur Unterbringung gesunder Geflüchteter genutzt. [...] Die notwendigen Vorbereitungen sind in Absprache mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den kommunalen Stellen und den Vertragspartnern des Landes getroffen worden. [...] Mit der Nutzung der Aufnahmekapazität in Parchim können wir dazu beitragen, dass die Geflüchteten mit Blick auf die Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten möglichst erst nach zwölf Wochen in die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen weitergeleitet werden.“

Die Information des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten auf der Internetseite der Stadt Parchim vom 27. September 2023 lautet: „Wie der Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten, Roland Schulze, gegenüber der Stadt Parchim erstmalig am Mittwoch, dem 27. September 2023, mitteilt, wird in Kürze eine Wiederbelegung der Ausweichunterkunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Geflüchteten an der Lübzer Chaussee in Parchim erfolgen.“

1. Handelt es sich bei dem Standort Parchim zur Unterbringung von Flüchtlingen um eine Erstaufnahmeeinrichtung, eine Außenstelle einer Erstaufnahmeeinrichtung, eine andere Stelle einer Erstaufnahmeeinrichtung oder um eine andere Art der Einrichtung?
 - a) Nach welcher rechtlichen Maßgabe?
 - b) Nach welchen Kriterien erfolgt aus welchen Gründen die unterschiedliche Bezeichnung „infektiöse Flüchtlinge“ und „gesunde Geflüchtete“ oder allgemein „Flüchtlinge“ und „Geflüchtete“ durch die Landesregierung?
 - c) Soweit es sich um eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst handelt, aus welchen Gründen wurde diese in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2555 nicht aufgeführt?

In Parchim existiert eine Ausweichunterkunft der Erstaufnahmeeinrichtung, die im Bedarfsfall aktiviert wird.

Zu a)

Nach § 44 des Asylgesetzes sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und die entsprechend ihrer Aufnahmequote notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die Unterkunft in Parchim dient dazu, dieser Verpflichtung auch in besonderen Lagen, insbesondere bei Infektionsgeschehen, nachkommen zu können. Die steigenden Belegungszahlen machen eine Nutzung der Unterkunft ebenfalls notwendig.

Zu b)

Die Differenzierung zwischen infektiös und gesund wird anhand der vorhandenen Kenntnisse über den Gesundheitszustand vorgenommen. Im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen zu dieser Kleinen Anfrage wurde die Unterscheidung vorgenommen, um klarzustellen, dass es sich nicht wie in der jüngsten Vergangenheit um an Corona erkrankte Bewohnende der Erstaufnahmeeinrichtung handelt, die in Parchim untergebracht werden. Sie diene somit der Klarstellung.

Die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Geflüchtete“ werden synonym gebraucht, sodass allein daraus nicht auf einen gegebenenfalls vorliegenden unterschiedlichen Rechtsstatus geschlossen werden kann.

Zu c)

Die Ausweichunterkunft in Parchim gehört zur Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird zur Bewältigung besonderer Lagen, insbesondere bei Infektionsgeschehen, vorgehalten. Die Antworten zu der in Rede stehenden Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2555 beziehen sich stets auch auf diese Unterkunft.

2. Welche Vorbereitungen für die Einrichtung in Parchim wurden mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wann getroffen?

Mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren keine Vorbereitungen erforderlich, da diejenigen Bewohnenden, die in Parchim untergebracht werden, in Absprache mit dem BAMF bereits für eine Verteilung auf die Kommunen vorgesehen sind. Für das BAMF ist eine Anwesenheit der Betroffenen an den Standorten Nostorf-Horst oder Stern Buchholz daher nicht mehr erforderlich.

3. Wurde die Stadt Parchim erstmalig am 27. September 2023 über die Einrichtung bzw. Wiederbelegung der Unterkunft informiert?

- a) Wenn ja, durch wen und mit welchem Inhalt?
b) Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte die Information nicht zu einem früheren Zeitpunkt?

Ja.

Zu a)

Die Stadt Parchim wurde durch den Leiter der Abteilung 5 des Landesamtes für innere Verwaltung am 27. September 2023 mit dem in den Vorbemerkungen wiedergegebenen Inhalt über die Wiederbelegung informiert.

Zu b)

Die Entwicklung der Zugangszahlen in der Erstaufnahmeeinrichtung ist dynamisch und erfordert daher kurzfristige Entscheidungen. Die Frage, wie man die Erstaufnahmeeinrichtung entlasten könnte, stellte sich Anfang September. Zunächst musste geprüft werden, ob und wann die Ausweichunterkunft in Parchim wiederbelegt oder Alternativen gefunden werden könnten. Parallel dazu stiegen die Zugangszahlen noch einmal signifikant an, sodass die Entscheidung für Parchim sehr kurzfristig getroffen werden musste. Insoweit war eine frühere Information nicht möglich.

4. Welche kommunalen Stellen wurden wann und durch wen über die Einrichtung bzw. Wiederbelegung der Unterkunft in Parchim informiert?
- a) Mit welchem Inhalt?
 - b) Welche Vorbereitungen wurden wann mit wem getroffen?

Die Wiederbelegung wurde gegenüber dem stellvertretenden Bürgermeister am 27. September 2023 bekanntgegeben.

Zu a)

Zum Inhalt wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu b)

Kommunale Stellen waren in die Vorbereitungen zur Inbetriebnahme der Ausweichunterkunft Parchim nicht einzubinden.

5. Welche Vertragspartner wurden wann durch wen über die Einrichtung bzw. Wiederbelegung der Unterkunft in Parchim informiert?
- a) Mit welchem Inhalt?
 - b) Welche Vorbereitungen wurden getroffen?

Mit dem Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung, dem Wachunternehmen und dem Versorger in Stern Buchholz wurde vorab über die Wiederbelegung gesprochen.

Zu a)

Inhaltlich ging es um die Bereitstellung des Personals bzw. die Lieferung der Mahlzeiten für die Bewohnenden in Parchim.

Zu b)

Die Vertragspartner haben ihre Dienstpläne entsprechend umgestellt und, sofern erforderlich, Personal zugeführt.

6. Wie viele Plätze für Flüchtlinge werden in der Einrichtung bzw. am Standort in Parchim eingerichtet?
- a) Ab welchem Zeitpunkt?
 - b) Für welchen voraussichtlichen Zeitraum?

Die Ausweichunterkunft in Parchim bietet Platz für 100 Personen.

Zu a)

Die Wiederbelegung erfolgte zum 29. September 2023.

Zu b)

Ein Zeitraum kann nicht benannt werden. Sobald sich die Belegungssituation in der Erstaufnahmeeinrichtung, hier sind die Standorte Nostorf-Horst und Stern Buchholz gemeint, entspannt, wird auf eine Belegung in Parchim verzichtet werden können.

7. Wo befanden sich die Flüchtlinge, die jetzt in der Unterkunft in Parchim untergebracht werden, zuvor?
Aus welchen Gründen erfolgt eine Verlegung?

Die Personen wohnten in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Verlegung erfolgt, um freie Betten für neuankommende Asylsuchende zur Verfügung zu haben, die ihre Asylanträge beim BAMF stellen müssen und dort zu ihren Fluchtgründen angehört werden.

8. Nach welchen Kriterien erfolgt eine Unterbringung von Flüchtlingen an dem jeweiligen Standort der Erstaufnahmeeinrichtung?

Für die Standorte Nostorf-Horst und Stern Buchholz richtet sich die Unterbringung nach den Bearbeitungszuständigkeiten der vor Ort befindlichen Referate des BAMF. In Parchim werden Bewohnende untergebracht, die kurz vor einer Verteilung auf die Kommunen stehen.

9. Durch die Nutzung der Aufnahmekapazität in Parchim will die Landesregierung dazu beitragen, dass die Geflüchteten mit Blick auf die Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten möglichst erst nach zwölf Wochen in die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen weitergeleitet werden.
Inwieweit ist nach Auffassung der Landesregierung mit dieser Maßnahme eine Verbesserung der Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten verbunden?

Die Nutzung der Unterkunft in Parchim ermöglicht es, die Verteilung der Bewohnenden auf die Kommunen zeitlich ein wenig zu verzögern, ohne dabei die Aufnahmefähigkeit des Landes in der Erstaufnahmeeinrichtung zu gefährden. Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen. Die Verbesserung der Situation in den Kommunen ergibt sich somit aus einem gewissen zeitlichen Vorlauf, um sich auf eine höhere Zahl von Zuweisungen einzustellen und die Unterbringungskapazitäten entsprechend auszurichten.

10. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kommunen im Hinblick auf die zur Verfügung zu stellenden Gemeinschaftsunterkünfte zu unterstützen?
Wenn ja, wann und durch welche Maßnahmen?

Das Land unterstützt die Kommunen durch die Erstattung der notwendigen Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Geflüchteten. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Land und Kommunen statt.